

Abschrift

9 OH 4/22



Landgericht Bonn

Beschluss

In dem selbständigen Beweisverfahren

u.a. gegen Universitätsklinikum u.a.

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Bonn

am 23.06.2022

durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Jürgens, den Richter Dr. Glaubach
und den Richter am Landgericht Dr. Meurs

beschlossen:

I.

Im selbständigen Beweisverfahren wird gemäß §§ 485 ff ZPO die Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens angeordnet.

II.

Es soll Beweis über folgende Fragen erhoben werden, wobei klarstellend für die Frage 5a) darauf hingewiesen wird, dass statt Seite 16 der Anlage 1 Seite 15 gemeint sein dürfte und diese sich auf Bl. 31 d.A. befindet, dass statt Seite 105 der Anlage 2 die Seiten 105 f. der Anlage 2 gemeint sein dürften und sich diese auf Bl. 158 f. d.A. befinden und sich schließlich Anlage 3 auf Bl. 199 ff. d.A. befindet:

1.

Lag beim Antragsteller zu 1) in den Monaten Juni und Juli 2021 eine Oberarmfraktur rechts vor?

2.

Lässt sich dieser Befund aus der Röntgendokumentation der Antragsgegner zu 1) und 2) ablesen?

3.

Lässt sich eine Fraktur des rechten Oberarms des Antragstellers zu 1) aufgrund der aus der Behandlungsdokumentation der Antragsgegnerin zu 3) hervortretenden Untersuchungen vom 14.6. und 12.7.2021 ableiten?

4.

Bestanden in den Monaten Juni und Juli 2021 objektive Anhaltspunkte dafür, dass die Antragsteller zu 2) und/oder zu 3) den Antragsteller zu 1) körperlich misshandelt hatten?

5.

Entsprach das Behandlungsvorgehen der Antragsgegner gegenüber den Antragstellern in den Monaten Juni – Juli 2021 dem guten medizinischen Standard des Jahres 2021?

Insbesondere:

a.

Entsprach das (unter anderem) in Anlage 1 Seite 15 (Bl. 31 d.A.), Anlage 2 Seiten 105f. (Bl. 158 f. d.A.) und Anlage 3 (Bl. 199 ff. d.A.) beschriebene Vorgehen vom 16.7.2021 dem guten medizinischen Standard des Jahres 2021?

b.

Inwieweit bestand eine Notwendigkeit eines solchen Ganzkörperskelettsceenings beim Antragsteller zu 1)?

c.

Wurden die Antragsteller zu 2) und zu 3) umfassend über die Risiken eines Ganzkörperskelettsceenings aufgeklärt?

Mit Erstattung des Gutachtens werden beauftragt:

- Prof. Dr. med. [REDACTED], Leiter der Kinderorthopädie des Universitätsklinikums [REDACTED] betreffend
 - die Fragen 1) bis 4), 5b) und 5c) sowie,
 - soweit die Behandlung des Antragstellers zu 1) im Hause der Antragsgegnerin zu 1) betroffen ist, die Fragen 5) und 5a);
- Herr Dr. med. K[REDACTED] C[REDACTED], F[REDACTED] [REDACTED] betreffend die Fragen 5) und 5a), soweit die Behandlung des Antragstellers zu 1) in der Praxis der Antragsgegnerin zu 3) betroffen ist.

III.

Der weitergehende Antrag wird zurückgewiesen.

Die Beweisfrage 4), wie sich die von den Antragsgegnern gestellte Diagnose eines pathologischen Befundes am rechten Oberarm des Antragstellers zu 1) zu dem Untersuchungsbefund der Praxis [REDACTED] und [REDACTED], Facharztpraxis für Orthopädie und Unfallchirurgie in Bonn, [REDACTED], vom 23.7.2021 verhalte, ist der Beweisaufnahme durch ein Sachverständigengutachten nicht zugänglich. Da die Frage der Diagnosestellung bereits mit den Fragen 1) bis 3) erfasst ist und der Sachverständige hierbei gehalten ist, die Behandlungsunterlagen insgesamt zu würdigen, hat die Frage 4) allein zum weiteren Gegenstand, die benannten Befunde in rechtlicher Hinsicht zu würdigen. Dies steht dem Sachverständigen jedoch nicht zu.

Die Beweisfrage 6), ob die Aussage der Antragsgegnerin zu 1) aus dem Notfallprotokoll vom 13.7.2021 (Anl. 1, S. 6) zutreffend gewesen sei, dass die Antragstellerin zu 2) eine Co-Abhängigkeit vom Antragsteller zu 3) entwickelt habe, ist der Beweisaufnahme durch ein Sachverständigengutachten ebenfalls nicht zugänglich. Die tatsächliche Frage, ob eine Aussage wie behauptet getroffen worden ist, ist nicht dem Sachverständigenbeweis zugänglich. Auch die sich daran anschließende weitere Frage, eine Aussage als zutreffend zu qualifizieren, obliegt nicht dem Sachverständigen, da dies Folge einer rechtlichen und damit dem Gericht obliegenden Würdigung unter Berücksichtigung der Gesamtumstände ist.

Die Beweisfrage 7b), inwiefern sich die verschiedenen Darstellungsweisen des Termins vom 16.7.2021 widersprechen, unterliegt der Zurückweisung. Die Antragsteller haben mit verschiedenen Darstellungsweisen Widersprüche bereits objektiviert. Ein weiterer Erkenntnisgewinn ist bei dieser Fragestellung ausgeschlossen.

Zu der Beweisfrage 7e), ob die Eltern freiverantwortlich und ohne Ausübung von Druck und/oder Zwang in die Durchführung des Ganzkörperskelettsceenings einwilligen konnten, kann ein Sachverständiger keine Feststellungen treffen, da es um außerhalb des Sachverständigenbeweises liegende tatsächliche Abläufe geht, die hinsichtlich der Einordnung als die Einwilligung beeinträchtigender Druck oder Zwang allein der rechtlichen Würdigung unterliegen.

Hinsichtlich der Beweisfrage 8), ob wie auch immer geartete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Antragsteller zu 1) von den Antragstellern zu 2) und/oder zu 3) körperlich oder seelisch misshandelt wird, ist ein rechtliches Interesse in Bezug auf die Antragsgegner weder dargetan noch ersichtlich. Soweit der Untersuchungszeitraum Juni und Juli 2021 betroffen ist, ist dies durch Beweisfrage 5)

erfasst. Dass die Antragsteller darüber hinaus ein rechtliches Interesse im Verhältnis zu den Antragsgegnern haben, Anhaltspunkte für eine körperliche oder seelische Misshandlung zum gegenwärtigen Zeitpunkt festzustellen, ist nicht dargetan.

IV.

Die Sachverständigen werden nur beauftragt, wenn die Antragsteller einen Auslagenvorschuss in Höhe von 2.500,00 Euro für jeden Sachverständigen bei der Zahlstelle des Amtsgerichts Bonn einzahlen.

Hierfür wird eine **Frist innerhalb von drei Wochen gesetzt.**

Eine Erhöhung des Vorschusses bleibt vorbehalten.

V.

Der Antragstellerseite wird aufgegeben, **binnen drei Wochen ab Zustellung dieses Beschlusses**

1. die Ärzte bzw. Krankenhäuser, die in dem für das selbstständige Beweisverfahren maßgeblichen Zeitraum Behandlungen **bei dem Antragsteller zu 1)** durchgeführt haben (insbesondere auch alle relevanten Vorbehandler der letzten fünf Jahre vor dem geltend gemachten Schadensfall), mit voller Anschrift aufzulisten - und zwar in tabellarischer Form, durchnummeriert und ohne Benennung des/der beklagten Behandler(in). Soweit die Behandlung in einem Krankenhaus stattgefunden hat, ist es erforderlich, die Behandlungszeiträume mit Datumsangabe und nach Möglichkeit auch die tätig gewordene Abteilung des betreffenden Krankenhauses anzugeben; die Benennung der einzelnen Krankenhausärzte kann demgegenüber unterbleiben sowie
2. eine möglichst allgemein gehaltene, auf alle beteiligten Ärzte und Krankenhäuser erstreckte, nicht mit Einschränkungen oder Bedingungen versehene Entbindungserklärung von der ärztlichen Schweigepflicht einzureichen. Die Erklärung muss **von den Antragstellern zu 2) und 3) als Sorgeberechtigte des Antragstellers zu 1)** unter Angabe dessen Geburtsdatums eigenhändig unterzeichnet sein. Es genügt eines der üblichen Formulare. Diese ist getrennt von der Auflistung entsprechend Ziffer 1 zu den Akten zu reichen.

Nach Erledigung sollen die Behandlungsunterlagen der benannten Ärzte/Krankenhäuser beigezogen werden.

VI.

Der Antragsgegnerseite wird aufgegeben, binnen drei Wochen ab Zustellung dieses Beschlusses sämtliche die Antragsteller betreffenden Behandlungsunterlagen einschließlich von Röntgenbildern, Laborberichten etc., im Original zur Gerichtsakte zu reichen.

VII.

Der jeweilige Sachverständige wird ermächtigt, die Antragstellerin zu 1) zu untersuchen – soweit erforderlich – und eventuell weiter erforderliche Behandlungsunterlagen selbständig anzufordern.

Der jeweilige Sachverständige soll bei der Beantwortung der Fragen zunächst den Inhalt der Behandlungsunterlagen als richtig ansehen und ggf. ergänzend dazu Stellung nehmen, ob ein ggf. hiervon abweichender Sachvortrag der einen oder anderen Partei an der Bewertung etwas ändern würde.

VIII.

Der Verfahrenswert wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.

Jürgens

Dr. Glaubach

Dr. Meurs